

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverordnetenversammlung



Anfrage

Vorlage-Nr:	22/AFR/1122
Status:	öffentlich
Einreicher/-in:	Jan Augustyniak, Fraktion Die Linke. / BI Stadtumbau
Datum:	03.06.2022
Haushaltsmehrbedarfe durch den Rechtskreiswechsel Ukrainischer Geflüchteter	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.06.2022	Dezernentenberatung
13.06.2022	Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen
29.08.2022	Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen

Anfrage:

Mit Blick auf den Rechtskreiswechsel Ukrainischer Geflüchteter zum 1. Juni 2022 in den Bereich SGB II, entstehen der Stadt als KdU Kommune mehr Kosten für die Unterkunft als im Haushalt 2022 geplant.

Ich frage die Stadtverwaltung:

1. Welche finanziellen Mehrbe- und Entlastungen entstehen der Stadt durch den Rechtskreiswechsel?
2. Welche den Rechtskreiswechsel betreffende finanzielle Mehrbelastungen werden von Land und Bund übernommen?
3. Welche Auswirkungen und Mehrbedarfe wird das für den Haushalt 2022 haben?
4. Sind aktuell noch andere Mehrbedarfe für den Haushalt 2022 absehbar, wenn ja, für welche Bereiche und wie hoch werden sie sein?

Ich Bitte um mündliche und schriftliche Beantwortung.

Anlagen: keine

Diese Anfrage wird:

	direkt beantwortet von	
	schriftlich beantwortet	
	zurückgezogen	

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverordnetenversammlung



Anfrage

Vorlage-Nr:	22/AFR/1122
Status:	öffentlich
Einreicher/-in:	Jan Augustyniak, Fraktion Die Linke. / BI Stadtumbau
Datum:	03.06.2022
Haushaltsmehrbedarfe durch den Rechtskreiswechsel Ukrainischer Geflüchteter	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.06.2022	Dezernentenberatung
13.06.2022	Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen

Anfrage:

Mit Blick auf den Rechtskreiswechsel Ukrainischer Geflüchteter zum 1. Juni 2022 in den Bereich SGB II, entstehen der Stadt als KdU Kommune mehr Kosten für die Unterkunft als im Haushalt 2022 geplant.

Ich frage die Stadtverwaltung:

1. Welche finanziellen Mehrbe- und Entlastungen entstehen der Stadt durch den Rechtskreiswechsel?
2. Welche den Rechtskreiswechsel betreffende finanzielle Mehrbelastungen werden von Land und Bund übernommen?
3. Welche Auswirkungen und Mehrbedarfe wird das für den Haushalt 2022 haben?
4. Sind aktuell noch andere Mehrbedarfe für den Haushalt 2022 absehbar, wenn ja, für welche Bereiche und wie hoch werden sie sein?

Ich Bitte um mündliche und schriftliche Beantwortung.

Beantwortung:

In der Beantwortung der Anfrage muss grundlegend darauf aufmerksam gemacht werden, dass die hier genannten Mehrbedarfe und deren Refinanzierung auf den aktuellen Erkenntnissen und natürlich auf die aktuellen Fallzahlen zurückzuführen sind. Bis zum Ende des Jahres sind weitere Bewegungen und Veränderungen nicht auszuschließen.

Zu Frage 1

Für die Stadt Frankfurt (Oder) ergeben sich aus dem Rechtskreiswechsel nach derzeitigem Kenntnisstand keine positiven Effekte für den Haushalt. Vielmehr wird der Haushalt zusätzlich belastet. Siehe auch nachfolgende Antworten.

Zu Frage 2 und 3

Zunächst ist auszuführen, dass die Leistungen für den o.g. Personenkreis bis zum 31.05.2022 auf der Grundlage der Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung - LAufnGErstV) erstattet werden. Ab dem 01.06.2022 greifen weitere Erstattungsmechanismen, deren Verfahren noch nicht vollumfänglich feststehen.

Hiernach werden neben einer einmaligen Erstattungspauschale für jede neu aufgenommene Person, die Leistungen für Ernährung, Unterkunft und Heizung, Kleidung, Mitteln zur Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts und Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Taschengeld) in Form einer Pauschale je aufgenommener Person erstattet.

Zudem werden die folgenden Aufwendungen in der tatsächlich anfallenden Höhe erstattet:

1. Gesundheitskosten nach § 15 Absatz 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG),
2. sonstige Leistungen nach § 15 Absatz 2 des LAufnG,
3. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 15 Absatz 3 des LAufnG,
4. weitergehende Leistungen aufgrund besonderer Bedarfslagen nach § 15 Absatz 4 des LAufnG,
5. Vorhaltekosten nach § 15 Absatz 5 des LAufnG

Mit dem Wechsel in die **Rechtskreise SGB II/ SGB XII** sind durch die Stadt Frankfurt (Oder) folgende Bedarfe zu decken:

1. Notwendiger Lebensunterhalt (Regelbedarfe und Mehrbedarfe) – SGB XII
2. Leistungen für Unterkunft und Heizung - SGB II und SGB XII
3. Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) - SGB II und SGB XII
4. nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe = einmalige Bedarfe (z. B. Wohnraum-erstaussstattung, Erstaussstattung Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt) - SGB II und SGB XII -
5. Leistungen der Hilfen zur Gesundheit – SGB XII
6. Leistungen der Hilfe zur Pflege – SGB XII
7. Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX)
8. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten – SGB XII
9. Hilfen in anderen Lebenslagen (z.B. Altenhilfe, Blindenhilfe, Bestattungskosten) – SGB XII

565 ukrainische Flüchtlingen sind in den Rechtskreis des SGB II gewechselt, aktuell 89 in den Rechtskreis des SGB XII und 111 ukrainische Flüchtlinge befinden sich derzeit noch im Leistungsbezug des AsylbLG.

Zu den Auswirkungen im Rechtskreis SGB XII

Etwa ein Drittel derer wird Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) erhalten. **Diese Leistungen werden zu 100 % erstattet** (Bundesauftragsverwaltung ~ 280.000 € in diesem Jahr, 480 T€ ab dem nächsten Jahr). Die Leistungen der Krankenhilfe sind derzeit davon nicht umfasst.

Der verbleibende Teil wird Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (3. Kapitel SGB XII). **Die hier entstehenden Aufwendungen belasten den Haushalt der Stadt zu 100 %**, es gibt keine Refinanzierungsströme. Auszugehen ist hier von einem Aufwand in Höhe von ca. 140.000 € in diesem Jahr und ab dem nächsten Jahr in Höhe 240.000 €.

Bezüglich der Leistungen der Bildung und Teilhabe werden aktuell **4,4 % von den Aufwendungen der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II refinanziert**. Dazu erfolgen unter den Auswirkungen für den Bereich SGB II nähere Ausführungen.

Die unter Punkt 4 sogenannten einmaligen Bedarfe **belasten** den kommunalen Haushalt für den Bereich der Leistungsempfänger nach dem 3. Kapitel SGB XII **vollumfänglich**, eine **Refinanzierung** der Nettoaufwendungen erfolgt für die Empfänger **der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung durch den Bund**.

Die Leistungen der Hilfe zu Gesundheit (**Krankenhilfe**) **belasten** nach den derzeitigen Regelungen für den Personenkreis der Leistungsempfänger nach dem SGB XII **ebenso vollständig den kommunalen Haushalt**. Belastbare Daten bzgl. der hier zu erwartenden finanziellen Auswirkungen liegen noch nicht vor. Zur Orientierung wurde auf das vorläufige Kostenerstattungsresultate 2021 zurückgegriffen, wonach durchschnittlich ~ 3.400 € je Person im Jahr aufgewandt wurden. Insofern könnte sich für diesen Personenkreis ein Finanzvolumen in Höhe von mindestens 340.000 € ergeben.

Die Leistungen unter 6.-8. **belasten den kommunalen Haushalt** nach den Regelungen der Ausführungsgesetz IX und XII **in Höhe von 15 % der jeweils entstehenden Nettoaufwendungen**. Hierzu liegt noch keine belastbare Datenlage bzgl. der Auswirkungen des Ukrainekrieges vor. Aktuell befinden sich bereits 2 Fällen in einer stationären Pflegeeinrichtung. Bedarfe an Eingliederungshilfe gemäß dem SGB IX, insbesondere von behinderten Kindern, sind bereits bekannt. Die Abweichungen ergeben sich durch höhere Leistungsansprüche im Bereich der Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe, insbesondere wegen der Fortschreibungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen infolge tariflicher Anpassungen. Die Prognose berücksichtigt derzeit noch nicht etwaige unterjährige Anpassungen der Abschläge durch das Land Brandenburg, die sodann den Zuschussbedarf reduzieren. Erfahrungsgemäß erfolgt dies zum Ende des IV. Quartals, ansonsten mit der Spitzabrechnung im Jahr 2023.

Die Hilfen in anderen Lebenslagen werden bei Inanspruchnahme ebenso den kommunalen Haushalt in vollem Umfang belasten.

Bei den Hilfen für Asylbewerber (313000) werden zum Stichtag (Redaktionsschluss Bericht Haushaltsvollzug) durch die Ukraine Krise circa 1.200.000 € erwartet. Etwaige Refinanzierungskanäle sind nicht abschließend berücksichtigt. Ein Teil wird durch das Landesaufnahmegesetz im Rahmen der Anpassung der Abschläge im 3. und 4. Quartal berücksichtigt werden. Zudem werden Erstattungsverfahren mit dem Jobcenter (SGB II) bzw. inneramtlich mit dem Bereich SGB XII realisiert werden. Zudem wird das Bundesamt für Soziale Sicherung auf der Grundlage des neuen § 18 (3) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die im Übergangszeitraum vom 01.06.2022 - 31.08.2022 gemäß §§ 4 – 6 (AsylbLG) erbrachten Leistungen (u. a. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe) als weitere Erstattungsbehörde fungieren.

Unabhängig vom Ukrainekrieg erfolgte im Bereich der dezentralen Unterbringung für Asylbewerber und Flüchtlinge die Anpassung des Generalmietvertrages infolge von Preissteigerung ab dem 1.4.2022 um monatlich ~ 10.000 €. Zudem war der Plansatz fehlerhaft, vermutlich ein Übertragungsfehler (200 T€ zu gering).

Die notwendige Erweiterung der Kapazitäten zur Aufnahme und Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge und die Notwendigkeit der Erweiterung des Wachschatzes für die Gemeinschaftsunterkünfte Seefichten spiegeln sich im Produkt 315xxx nach aktuellem Kenntnisstand durch eine Zuschusserhöhung in Höhe von ca. **250 T€** wider.

Zu den Auswirkungen im Rechtskreis SGB II

Wie bereits erwähnt, wurden ~ 565 Personen in den Rechtskreis des SGB II überführt. Bezüglich der Leistungsgewährung ist die Stadt Frankfurt in der Verantwortung für die Finanzierung der:

1. Kosten der Unterkunft und Heizung
2. Leistungen der Bildung und Teilhabe
3. nicht von der Regelleistung umfassten Bedarfe

Bezüglich der Kosten der Unterkunft **beteiligt sich der Bund** an den entstehenden Aufwendungen. Der Anteil des Bundes beträgt nach § 46 Abs. 6 bis 10 SGB II in 2022 für das Land Brandenburg **67,2 Prozent** an den benannten Leistungen. Über diesen Anteil findet auch die Refinanzierung der BuT- Leistungen (4,4 % der Aufwendungen KdU). Die Refinanzierung der KdU im Fluchtkontext (6,8 % von den Aufwendungen KdU, allerdings nur bis zum Jahr 2021) findet seit 01.01.2022 nicht mehr statt. Die Fortführung war planungsseitig jedoch angenommen. Der sogenannte weitere länderspezifische Anteil wird ab dem 01.01.2022 **nicht mehr gewährt**.

Ausgehend von der Entwicklung der Kosten der Unterkunft ist hier mit einem Mehraufwand in Höhe von ~ **1.265.000 €** zu rechnen. Das Ergebnis ist im Haushaltsvollzug insofern nicht vollumfänglich sichtbar, da der Planansatz 2022 vom Volumen aus der Haushaltsplanung 2020 resultiert.

Der zusätzliche Aufwand für BuT- Leistungen wird aktuell auf ~ **74.000 €** geschätzt. Die Leistungen BuT sind bereits seit 2020 mit dem länderspezifischen Anteil (4,4 % von KdU Aufwand) nicht mehr ausfinanziert. Im Jahr 2021 ergab sich eine Refinanzierungslücke in Höhe von 400.000 T€.

Bezüglich der nicht von der Regelleistung umfassten Bedarfe kann mindestens ein Aufwand in Höhe von **35.000 €** angenommen werden, der den Haushalt der Stadt **ohne Refinanzierung** zusätzlich belastet.

Im Ergebnis kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt allein für den Bereich der Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes incl. Kosten der Unterkunft und Heizung, Bildung und Teilhabe, einmalige Bedarfe und Hilfen zur Gesundheit von einem **Mehraufwand in Höhe von ~ 2.140.000 €** ausgegangen werden, der mit den Bundesbeteiligungen an der Grundsicherung für im Alter und bei voller Erwerbsminderung und den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II zu ~ **50 % refinanziert** wird. Wäre der Rechtskreiswechsel

In der Zusammenfassung entsteht im Budget Soziales ein Fehlbetrag i.H.v. 3,8 Mio. EUR, der sich im Wesentlichen auf folgende Produkte fokussiert:

- Produkt 312 000 – Grundsicherung für Arbeitsuchende	Aufwendungen	-1.946,4 TEUR <u>+1.265,0 TEUR</u>
		Σ -681,4 TEUR
	Erträge	-1.490,7 TEUR
	Fehlbetrag	809,3 TEUR

- Produkt 315 xxx – Soziale Einrichtungen	Aufwendungen	+827,5 TEUR
	Erträge	+575,2 TEUR
Fehlbetrag		252,3 TEUR
- Produkt 313 000 – Hilfen für Asylbewerber	Aufwendungen	+1.226,7 TEUR
	Erträge	+714,0 TEUR
Fehlbetrag		512,8 TEUR
- Produkte 311/314 – Grundversorgung/ Eingliederungshilfe	Aufwendungen	+1.420,9 TEUR
	Erträge	-790,3 TEUR
Fehlbetrag		2.211,2 TEUR
Gesamt Fehlbetrag		3.785,6 TEUR

Zu Frage 4

Weitere Bedarfe für den Haushalt 2022 ff sind absehbar.

So entstehen Mehrbelastungen in den Bereichen der Kindertagesstätten und sonstigen Leistungen

- aus Tarifabschlüssen vom Juli 2022,
- aus der Aufnahme der ukrainischen Kinder,
- und aus erhöhten Bewirtschaftungskosten,
- sowie Kosten für Vesper und Frühstück,

Im Produkt der Kindertagesstätten entsteht ein erhöhter Zuschussbedarf von etwa 1,6 Mio. EUR, dem ca. 480 TEUR Mehrerträge gegenüberstehen.

Im Bereich der sonstigen Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Produkt 363 000) war es erforderlich, zunächst befristet, Zusatzvereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe abzuschließen. Zudem beeinflussen die Fallzahl und Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe und der Unterbringung von Müttern/ Vätern mit Kind(ern) und der aus 2021 fortgeschriebene Planansatz die insgesamt erwartete Zuschusserhöhung in Höhe von ca. ~1,5 Mio. EUR.

In der Zusammenfassung entsteht im Budget Jugend **ein Fehlbetrag i.H.v. 2,6 Mio. EUR**, der sich im Wesentlichen auf folgende Produkte fokussiert:

- Produkt 363 000 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Aufwendungen	+2.274,6 TEUR
	Erträge	+780,1 TEUR
Fehlbetrag		1.494,5 TEUR

- Produkt 365 000 - Kindertagesstätten	Aufwendungen	+1.626,9 TEUR
	Erträge	+481,5 TEUR
Fehlbetrag		1.145,4 TEUR
Gesamt Fehlbetrag		2.639,9 TEUR

Für die „Produktion“ der Aufenthaltstitel entstehen der Stadt bei der Bundesdruckerei Kosten i. H. v. jeweils 28,68 €. Per 01.08.2022 sind so für 880 Personen Kosten i. H. v. 25.238,40 € entstanden. Da aktuell davon auszugehen ist, dass wir in diesem Jahr die 1.000er Marke erreichen, wären das dann Kosten i. H. v. 28.680,00 €, die wir nicht erstattet bekommen (aufgrund Schreiben des BMI v. 14.03.2022 nach § 52 Abs. 7 AufenthV). Dieser Betrag wird im Budget des Amtes für Ordnung und Sicherheit gedeckt.

Den hier genannten Fehlbeträgen stehen weitere Erträge gegenüber, die sich aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Neunten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (Entwurfs-Stand 20.07.2022) als anteilige Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine in Höhe von 2.775.000 EUR ergeben.

Es verbleibt ein **Fehlbetrag von 3.650,7 TEUR** der zu Lasten der bisherigen Konsolidierungsanstrengungen geht.

Wenngleich sich die finanziellen Auswirkungen noch nicht belastbar abbilden lassen, werden sich insbesondere die derzeitige Energiepreisentwicklung und Inflation auf alle Verwaltungsbereiche auswirken und den Haushalt im Jahr 2022 ff zusätzlich belasten. Über die aktuellen Erkenntnisse und Entwicklungen wird mindestens im Rahmen des Haushaltsvollzuges regelmäßig berichtet.


René Wilke
Oberbürgermeister